

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am **15. Dezember 2022**

Tagungsort: Markt 26 (Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Roman **BRUNGRABER** als **Vorsitzender**.

- | | |
|--------------------------------------------|--------------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. DI Lengauer Günter |
| 3. Aufreiter Johannes | 15. Maureder Mario |
| 4. Bartenberger Maria | 16. Reindl Herbert |
| 5. Bergsmann Martin | 17. Roßgatterer Herbert |
| 6. Böttcher Emil | 18. Roßgatterer Regina |
| 7. Ing. Eder Martin | 19. Rudlstorfer Andreas |
| 8. Eder Lukas | 20. |
| 9. Ing. Freudenthaler Irmgard | 21. |
| 10. Freudenthaler Wolfgang | 22. |
| 11. Hackl Sigrid | 23. |
| 12. Hütter Rudolf | 24. |
| 13. Kainmüller Romana | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------------|
| Höller Alois | für Klambauer Karin |
| Prieschl Karl | für Freudenthaler Christian |
| Manzenreiter Franz | für Dorninger Elfriede |
| Schinagl Martin | für Tscholl Manfred |
| Böttcher Lukas | für Böttcher Gabriele |
| Ing. Leitgöb Walter | für Böttcher Florian |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL **Wittinghofer** Christian.....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

Klambauer Karin, **Freudenthaler** Christian,
Dorninger Elfriede, **Tscholl** Manfred,
Böttcher Gabriele, **Böttcher** Florian

entschuldigte Ersatzmitglieder:

siehe Rückseite

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL **Wittinghofer** Christian

Der Vorsitzende eröffnet um 20 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 7. Dezember 2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 1. September 2022 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende erinnert an die Bestimmungen des § 54 der novellierten Gemeindeordnung und dass jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion die Verhandlungsschrift übermittelt wurde.

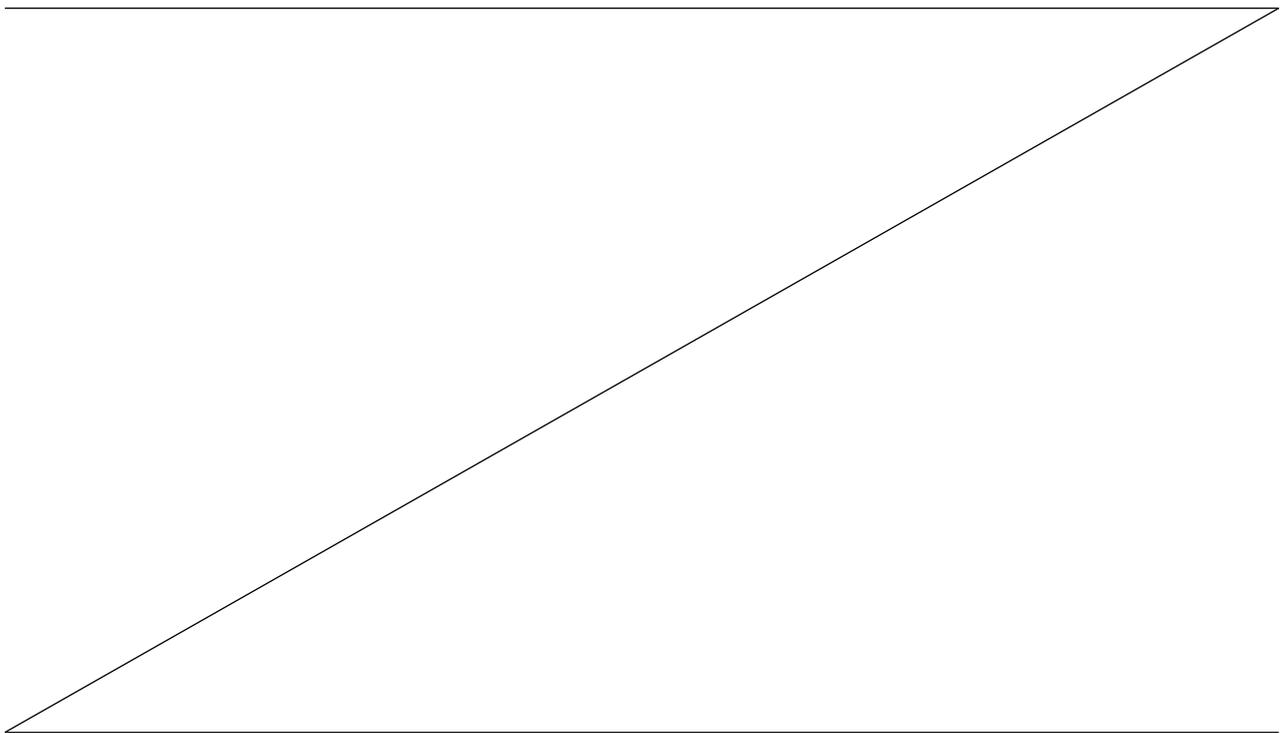
Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Karin Klambauer, Christian Freudenthaler und Elfriede Doringner haben sich zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für sie sind die Ersatzmitglieder Alois Höller, Karl Prieschl und Franz Manzenreiter erschienen.

Von der SPÖ-Fraktion hat sich das GR-Mitglied Manfred Tscholl entschuldigt. Für ihn ist das Ersatzmitglied Martin Schinagl erschienen.

Zudem hat sich von der Grünen-Fraktion das GR-Mitglied Gabriele Böttcher entschuldigt, für welche das Ersatzmitglied Lukas Böttcher erschienen ist. Für das entschuldigte Gemeinderatsmitglied Florian Böttcher ist das Ersatzmitglied Ing. Walter Leitgöb erschienen.

Der Vorsitzende begrüßt die 4 erschienenen Zuhörer.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Betriebsansiedlung Edlau:

*Information über die Beratung des Gemeindevorstandes
am 23. November 2022*

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GV-Mitglied Herbert Ahorner, dass sich der Gemeindevorstand im Rahmen der geltenden Übertragungsverordnung in den letzten beiden Sitzungen auch mit dem Projekt der Betriebsansiedlung der Fa. Rekord Fenster in Edlau befasst hat. Dabei wurde über den aktuellen Baufortschritt der Verkehrserschließung informiert und notwendige Aufträge wurden beschlossen, über welche hier kurz berichtet werden soll.

Die Bauarbeiten zur Verkehrserschließung des Betriebsbaugebietes durch die Fa. Porr haben am 5. September 2022 begonnen. Wie befürchtet hat teilweise Felsboden die Verlegung der Leitungen erschwert. Im Zuge des Straßenbaus wurde vor allem der vom Gemeinderat beschlossene Ringschluss der Wasserleitung hergestellt und weitere Verrohrungen vor allem für die künftige Glasfaserversorgung verlegt. Für die optimale Löschwasserversorgung wurde auch eine Löschwasserleitung durch die Landesstraße verlegt, wobei die Querung der Landesstraße auch für alle weiteren Leitungsträger genutzt wurde.

Die Arbeiten für die Verkehrserschließung wurden Ende November mit den Asphaltierungsarbeiten erfolgreich abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit der Fa. Porr, dem Bauleiter Michael Friedl, der Bauleitung von KSM in Person von Klaus Dieringer, der Wassergenossenschaft Lasberg und allen weiteren Beteiligten funktionierte bestens.

Eine Synergie der Bauabwicklung war die kostengünstige Durchführung der Erd- und Fundamentarbeiten für die Erweiterung des KAT-Lagers durch die Feuerwehr.

Für die Herstellung der Ringwasserleitung durch die Wassergenossenschaft Lasberg wurde von der WG Lasberg das Material zu günstigeren Konditionen beschafft. Die Materialkosten waren so um rund 1/3 günstiger als von der Fa. Porr angeboten, womit der im Gemeinderat festgelegte Kostenrahmen eingehalten werden kann.

Die Feuerwehr Lasberg wünschte einen Treppenaufgang im Bereich der neuen Steinmauer von der Parkspur, um im Einsatzfall auf kurzem Weg zum Eingang des FF-Hauses zu gelangen. Für den Stiegenaufgang mit Gitterroststufen war auch ein kleines Podest erforderlich, das Angebot der Fa. Metallbau Hammerschmid beläuft sich auf € 3.372,00 brutto, wofür der Auftrag vom Gemeindevorstand beschlossen wurde.

Im Zuge der Bauarbeiten musste auch die vorhandene Straßenbeleuchtung angepasst bzw. erweitert werden. Südlich des Feuerwehrhauses waren zwei neue Mastleuchten erforderlich. Die Leuchten entlang der Landesstraße wurden wegen des Linksabbiegestreifens versetzt. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden an die Fa. Elin vergeben. Die Kosten dafür werden zwischen 3.000 und 5.000 Euro netto betragen.

Auf die von der Feuerwehr gewünschte Leitschiene im Bereich der Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge musste nach Beratung mit dem Straßenmeister aus technischen Gründen verzichtet werden. Die Leitschiene westlich der Ausfahrt hätte in einer Länge von rund 50 Meter über die gesamte Grundstückslänge errichtet werden müssen, was nicht sinnvoll und auch sehr kostenintensiv gewesen wäre.

Für die Einreichplanung des Betriebsgebäudes der Fa. Rekord Fenster waren nach der bau- und gewerberechtlichen Vorbegutachtung Ergänzungen zum Projektansuchen erforderlich. So musste das Gebäude um rund 1,70 Meter in nordwestliche Richtung verschoben werden, damit der gesetzliche Mindestabstand zur Widmungsgrenze eingehalten werden kann.

Die Vergabe der Bauarbeiten ist bereits erfolgt und die Fa. Holzhaider hat Ende November mit den Erdarbeiten begonnen. Der Bodenaushub ist wegen der Bodenverhältnisse sehr herausfordernd. Diese Woche erfolgt die Begehung für die Verlegung der Hochspannungsleitung samt Errichtung der neuen Trafostation.

Die Fa. Rekord Fenster ist bereits auf Personalsuche für den neuen Standort in Lasberg und plant die Inbetriebnahme der Fensterproduktion voraussichtlich im November 2023.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, diese Information über die Beratung des Gemeindevorstandes betreffend das Betriebsansiedelungsprojekt in Edlau zur Kenntnis zu nehmen.

Der Vorsitzende erläutert noch Details zum notwendigen Stiegenaufgang mit Podest, welche im Frühjahr je nach Witterung errichtet wird.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Grundbesitz der Gemeinde:

Abschluss des Kaufvertrags mit den Ehegatten Winkler, Teichweg 2, betreffend die Veräußerung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 389, KG Lasberg

Das Gemeinderatsmitglied Martin Bergsmann berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 24. Juni 2021 auf Empfehlung des Bauausschusses den Grundsatzbeschluss zur Veräußerung eines Grundstücksstreifens des Gemeindegrundstücks Nr. 389, KG Lasberg, an die Ehegatten Winkler, Teichweg Nr. 2, zu einem Kaufpreis von € 85 pro m² gefasst hat.

Das Notariat Freistadt hat auf Grundlage des Beschlusses und des Vermessungsplanes vom Zivilgeometer Withalm den Kaufvertragsentwurf erstellt, welcher heute zur Beschlussfassung vorliegt. Dieser wurde mit den Sitzungsunterlagen übermittelt und ist anhand der Powerpointfolie ersichtlich.

Mit dem Erwerb des Grundstreifens durch die Familie Winkler soll die Aufstockung der nahe an der Grundgrenze stehenden Garage mit den baurechtlich notwendigen Abstandsbestimmungen zum Gemeindegrundstück ermöglicht werden. Die geplante Wohnraumschaffung ist für die bestmögliche Nutzung des Objektes erforderlich und wäre auch im Sinne der Nachhaltigkeit positiv, da durch die Aufstockung keine neue Fläche versiegelt werden würde. Die Familie Winkler übernimmt damit auch die Betreuung des bisher ungenützten Grünstreifens bis zur Einzäunung des Krabbelstübenspielfeldes.

Laut Vermessungsplan beträgt die Fläche für den Grundstücksstreifen in einer Breite von ca. 2 Metern insgesamt 47 m². Der gesamte Kaufpreis beträgt somit € 3.995,00. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, die mit der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten der Käufer.

Der formelle Kaufvertrag vom Notariat Freistadt wurde den Fraktionen mit den Sitzungsunterlagen übermittelt und liegt zur Beschlussfassung vor. Auf eine vollinhaltliche Verlesung sollte damit verzichtet werden können.

In diesem Sinne stellt der Berichterstatter den **Antrag**, den vorliegenden Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen und dem Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages mit den Ehegatten Winkler, Teichweg 2, betreffend die Veräußerung einer Teilfläche im Ausmaß von 47 m² des Grundstückes Nr. 389, KG Lasberg, zuzustimmen.

Abstimmung: Ohne besondere Debatte wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt und der Kaufvertrag abgeschlossen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Geburten- und Schulanfängerbeihilfe:

Anpassung der Richtlinien für die Geburten- und Schulanfängerbeihilfe der Gemeinde

Das Gemeinderatsmitglied Sigrid Hackl berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 25. Juni 2009 die **Richtlinien** für familienfördernde Maßnahmen für Neugeborene und Schulanfänger neu beschlossen hat. Die Beihilfen wurden seit nunmehr 13 Jahren nicht an die Verbraucherpreissteigerung angepasst. Gerade in Zeiten der hohen Inflation und Teuerung erscheint daher eine Anpassung ab 1.1.2023 erforderlich. Die Richtlinien wurden hinsichtlich der Textierung geringfügig überarbeitet.

Seit 2009 errechnet sich eine Indexsteigerung (VPI) von rund 40 %, weshalb der Geburtenzuschuss von bisher 50 Euro auf 70 Euro erhöht werden soll. Die Schulanfängerunterstützung soll im selben Ausmaß gestaffelt auf € 60,- (bisher € 40,-) für das erste Kind bzw. für das zweite Kind € 70,- (bisher € 50,-), für jedes weitere Kind auf € 130,- (bisher € 90,-) erhöht werden. Der vollständige Wortlaut der geänderten Richtlinien lautet:

Zuschuss für Neugeborene und Schulanfänger

1. Die Marktgemeinde Lasberg leistet zur Unterstützung der finanziellen Mehrbelastung von Familien einen einmaligen Zuschuss anlässlich der Geburt sowie anlässlich des Eintritts der Schulpflicht eines Kindes, welcher in Form eines Einkaufsgutscheines, der in allen Lasberger Gewerbebetrieben einlösbar ist, gewährt wird. Die Gewährung erfolgt von Amtswegen (ohne Antrag).
2. Der Geburtenzuschuss beträgt für jedes neugeborene Kind **€ 70,-**.
3. Der Schulanfängerzuschuss wird **dem ersten und jedem weiteren unversorgten Kind** einer Familie spätestens zum Zeitpunkt des **Eintrittes der Schulpflicht** gewährt.

Die **Übermittlung** des Gutscheines erfolgt **Anfang August** jeden Jahres. Als **Stichtag** für die Gewährung wird der **1. Juli** des jeweiligen Jahres festgesetzt. Eltern von Schulanfängern, die zwischen dem Stichtag (1.7.) und dem Schulbeginn zuziehen, kommen ebenfalls in den Genuss des Zuschusses. Der Zuschuss wird pro Kind **nur einmal gewährt**.

Der Zuschuss beträgt: **Für das erste Kind € 60,00, für das zweite Kind € 70,00, für jedes weitere Kind € 130,00.**

4. Der Gutschein wird vom Gemeindeamt versehen mit dem Namen des Kindes und dem Rundsiegel der Gemeinde ausgestellt.
5. Voraussetzung für den Bezug des Zuschusses ist, dass das Kind und die Eltern (Elternteil) den **Hauptwohnsitz** in der Marktgemeinde Lasberg haben (ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit) und die Eltern bzw. Elternteil mit dem Kind in einem **gemeinsamen Haushalt** leben.
Uneheliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.
6. Der Gutschein kann bei allen **Gewerbebetrieben** mit Betriebsstandort im Gemeindegebiet Lasberg **eingelöst werden**. Die Abrechnung mit der Gemeinde kann entweder unmittelbar nach Einlösung des Gutscheines oder gesammelt zum Jahresende erfolgen.



Die Berichterstatterin stellt den **Antrag**, die angepassten Richtlinien für die Geburten- und Schulanfängerbeihilfe der Gemeinde mit Wirkung vom 1.1.2023 wie vorgetragen zu beschließen.

Dazu ergibt sich keine Wortmeldung.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Sport- und Freizeitpark:

Änderung des Finanzierungsplanes im Sinne der Finanzierungsdarstellung des Landes

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erinnert das Gemeinderats-Ersatzmitglied Franz Manzenreiter an die Beratung des Gemeinderates in der letzten Sitzung im September, bei welcher über die Förderungszusage der zuständigen Fachabteilung laut Schreiben vom 28. Juli 2022 berichtet wurde. Die erhöhten Projektkosten für die geänderte Ausführung der Tennisplatzsanierung wurden darin anerkannt, das diesbezügliche Schreiben der IKD wurde angekündigt.

Leider ist das Schreiben der IKD mit der neuen Finanzierungsdarstellung des Landes bis heute nicht eingelangt, weshalb auch heute die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung verschoben werden muss.

Manzenreiter berichtet noch, dass Anfang Dezember die Endabrechnung für das Projekt Neubau des Kabinengebäudes samt Tennisplatzsanierung von der Sportunion vorgelegt wurde. Die Gesamtbaukosten betragen derzeit 460.244,16 Euro für das Kabinengebäude sowie 131.589,55 Euro für die Tennisplatzsanierung. Dazu kommt noch eine weitere Rechnung für den Austausch der Zaunanlage in Höhe von 16.297,70 Euro sowie eine Restzahlung von 3.595,20 Euro für Architekt Waldhör. Dies ergibt eine Gesamtbausumme von 611.726,61 Euro.

Somit wurde die im Finanzierungsplan dargestellte Summe von rund 600.000 Euro um 1,6 % nur geringfügig überschritten. Die Mehrkosten müssen wie vom Gemeinderat beschlossenen von der Sportunion selbst getragen werden. Die Einhaltung des Kostenrahmens war nur durch die große Eigenleistung möglich. So wurden insgesamt rund 1650 Hilfsarbeiterstunden und rund 1030 Facharbeiterstunden, somit rund 2.680 freiwillige Arbeitsstunden geleistet.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Zusage von den finanzierenden Abteilungen des Landes vorliegt, leider wurde der Finanzierungsplan noch nicht übermittelt. Die Ausfinanzierung erfolgt im Jahr 2023.

Der Vorsitzende dankt allen am Projekt Beteiligten, insbesondere den freiwilligen Helfern der Sportunion, wodurch das Projekt auch so gelungen ist.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten:

Kennntnisnahme der Beratungen des Schulausschusses vom 1. Dezember 2022 und Beschlussfassung betreffend

- a) *Erweiterung des Kindergartens- und Volksschulgebäudes sowie Sanierung des Turnsaals*
- b) *Beratung über die Anstellung einer Hilfskraft im Pfarrcaritaskinder-garten Lasberg*
- c) *Beratung über die geplante Anschaffung eines Rasenmäh-Roboters*
- d) *Bericht über die anstehenden Ehrungen*

Zu a)

Ausschuss-Obmann Bgm. Brungraber berichtet über den aktuellen Stand zur Erweiterung des Kindergartens und der Volksschule sowie der Sanierung des Turnsaales und teilt mit, dass nach erfolgter neuer Bedarfserhebung die Bildungsdirektion die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes der Gemeinde angefordert hat. Dieses wurde erstellt und im Ausschuss beraten. Darin sind die wichtigsten Eckdaten zur Bevölkerungsstruktur, Geburtenzahlen, örtliche Entwicklung und aktuelle Betreuungssituation enthalten. Es wird besonders auf die künftig steigenden Geburtenzahlen durch Zuzug hingewiesen. Die Nachbargemeinden müssen nach dem gültigen Leitfaden des Konzeptes auch dazu Stellung nehmen.

Von der Bildungsdirektion wird auf dieser Grundlage der Bedarf zusätzlicher Betreuungsplätze ermittelt, welche wiederum für eine Förderzusage durch die zuständige Landesrätin Haberlander notwendig ist. Zum Vorschlag der allfälligen Nutzung des benachbarten LAWOG-Wohnhauses teilte die LAWOG mit, dass derzeit kein Verkaufsinteresse besteht. Bevor die Planungen in die nächste Phase gehen, soll dazu noch ein persönliches Gespräch geführt werden.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, diese Informationen über die Erweiterung des Kindergartens- und Volksschulgebäudes sowie Sanierung des Turnsaals zur Kenntnis zu nehmen und das Entwicklungskonzept zu beschließen.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird ohne Wortmeldung einstimmig beschlossen.

Zu b)

Der Vorsitzende berichtet, dass im Oktober 2023 die Kindergartenhelferin Michaela Altreiter in Pension geht und daher diese Stelle durch die Pfarrcaritas nachzubeseetzen ist. Damit eine Nachfolgerin rechtzeitig aufgebaut werden kann, bestünde die Möglichkeit im Rahmen der neuen 15a-Mittel-Vereinbarung eine zusätzliche Hilfskraft einzustellen.

Nachdem die Helferin Daniela Ortner den Posten von Frau Marianne Puchner im Februar übernimmt, soll ab Februar 2023 wiederum die freiwerdende Stelle der zusätzlichen Helferin ausgeschrieben werden, um auch künftig die Qualität der Kinderbetreuung zu erhalten. Die zusätzliche Hilfskraft ist vor allem zur Vertretung in Krankheitsfällen erforderlich.

Die Personalkosten für eine Helferin im Ausmaß von 20 Wochenstunden betragen rund 11.300 Euro. Dem gegenüber stehen Fördermittel in Höhe von rund 10.000 Euro (aliquotiert für den eingesetzten Zeitraum).

Der Ausschuss empfahl, die Stellenausschreibung in den nächsten Gemeindenachrichten zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Ausschusses die Stelle der Kindergartenassistentin mit möglichem Dienstbeginn ab Februar 2023 auszuschreiben.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Sportunion Lasberg mitgeteilt hat, dass der derzeitige Platzwart in absehbarer Zeit seine Funktion niederlegen wird. Darüber hinaus entstehen beim derzeitigen Spindelmähgerät erhebliche Wartungskosten von rund 1.000,- Euro pro Jahr. Das Spindelmähgerät wurde ursprünglich um 13.800,- Euro gebraucht angekauft, wobei sich die Gemeinde mit 5.000,- Euro beteiligte. Damit die Wartung der Sportrasenfläche aufrecht erhalten bleibt, beabsichtigt die Sportunion Lasberg den Ankauf eines Mähroboters. Die Kosten dieser Gerätschaft belaufen sich auf 35.000,- Euro, wobei ein Großteil der Anschaffungskosten lt. Auskunft des Unionsvorstandes der Fußballverband in Höhe von 17.000,- Euro übernehmen würde. Bei einem angenommenen Verkaufswert des Spindelmähgerätes von 8.000,- Euro betragen die restlichen Kosten rd. 10.000,- Euro, welche bei der Sportunion Lasberg verbleiben. Damit die Anschaffung der notwendigen Gerätschaft neben dem laufenden Hochbauprojekt für die Union finanzierbar bleibt, ersuchte die Sportunion die Gemeinde um Unterstützung in der Höhe von 50 % der nach Abzug der Förderung verbleibenden Kosten.

In der Ausschussberatung wurde angeregt, dass der Verkaufserlös des alten Spindelmähgerätes in jedem Fall berücksichtigt werden soll. Der Ausschuss empfahl dem Gemeinderat die Gewährung einer Subvention für den notwendigen Ankauf eines Rasenmähroboters im Ausmaß von 50 % des nach Abzug der Sportförderungen verbleibenden Betrages, jedoch soll es eine Deckelung von 5.000 Euro geben.

Der Vorsitzende stellt daher den **Antrag**, wie vom Ausschuss empfohlen, einen Gemeindebeitrag für den im Ausmaß von 50 % des nach Abzug der Sportförderungen verbleibenden Betrages mit Deckelung von 5.000,- Euro zu gewähren.

Der vorgestellte Rasenmäroboter kann beide Sportplätze betreuen und funktioniert mit GPS, wobei die Wartungskosten sehr gering sind.

Günter Lengauer fragt an, wie die Querung der Straße zwischen den Sportplätzen erfolgen wird, woraufhin der Vorsitzende bemerkt, dass diese Details noch geklärt werden.

Maria Bartenberger regt an, dass die Betriebszeit des Roboters so gewählt werden soll, dass möglichst auf die Tierwelt Rücksicht genommen wird.

Auf Anfrage von Rudolf Hütter betreffend die Versicherung, teilt der Vorsitzende mit, dass die Union dafür zuständig ist.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu d)

Der Vorsitzende erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 2022, mit welchem die Ehrung von einem Ehrenbürger, zwei Ehrenringträgern und einem Verdienstzeichenträger beschlossen wurde. Aufgrund des dichten Veranstaltungskalenderjahres konnte diese nicht wie geplant im September abgehalten werden, sondern soll nun im Frühjahr 2023 im passenden Rahmen nachgeholt werden. Die Ehrungen sollen im Gasthaus Stadler abgehalten werden, wobei mit Kosten von rund 7.000 Euro gerechnet wird. Die Information an die Ehrenträger ist bereits erfolgt.

In der Ausschusssitzung wurde als Termin der Samstag, 11. März 2023, vorgeschlagen. Die musikalische Begleitung wurde vom Musikverein vorgemerkt.

Emil Böttcher ersucht, die Ehrung noch einmal zu verschieben, nachdem im Fall eines zu Ehrenden noch keine Entscheidung in einem Strafverfahren getroffen wurde.

Der Bericht des Vorsitzenden wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Ausschuss für örtliche Umweltangelegenheiten:

Kenntnisnahme der Beratung des Umweltausschusses vom 12. September und vom 29. November 2022 betreffend ASZ-Betrieb und Abfallgebühren, Nahwärme Lasberg und Energiesparmaßnahmen

Umweltausschuss-Obmann Ing. Martin Eder berichtet über die Beratungsergebnisse der letzten Umweltausschuss-Sitzungen vom 12.9.2022, 10.11.2022 und 29.11.2022.

In der September-Sitzung wurde das Projekt Orange des Bezirksabfallverbandes Freistadt behandelt und die Ansicht vertreten, dass sich die Gemeinde Lasberg vorerst noch nicht beteiligen sollte, da das Restabfallaufkommen in der Gemeinde Lasberg kaum gestiegen ist und somit weiterhin im Bezirksdurchschnitt liegt.

In dieser Sitzung wurde auch beschlossen, dass die Ausweitung bzw. Anpassung der ASZ-Öffnungszeiten sowie eine zusätzliche E-Ladestation in Angriff genommen werden sollen und man sich in einer eigenen Umweltausschuss-Sitzung damit befassen wird.

Betreffend KLAR-Invest-Förderprogramm wird empfohlen, wieder geeignete Projekte, wie die Baumpflanzung entlang des Geh- und Radweges („Klimafitter Radweg“), in Angriff zu nehmen, soweit es die finanzielle Situation erlaubt.

Außerdem wurde beschlossen, dass man hinsichtlich Nahwärme-Bedarfserhebung Unterstützung seitens des EBF und vom örtlichen Obmann Johann Penz einholen wird.

Schließlich wurde noch über Einsparmaßnahmen für Gemeindebetriebe aufgrund der derzeitigen Energiekrise beraten. Unter anderem wurde vorgeschlagen, die Stromkosten durch Absenken und Ausschalten der Straßenlaternen zu festgelegten Zeiten zu reduzieren. Diese Beratungen zu Energiesparmaßnahmen wurden bei der Gemeindevorstandssitzung am 29.9.2022 bereits miteinbezogen.

In der Sitzung am 10.11.2022 wurde sodann mit Unterstützung von EBF-Fachmann DI Tobias Steurer und Nahwärme-Obmann Johann Penz die Bedarfserhebung einer weiteren Nahwärmanlage bzw. zusätzliche Nutzung der bestehenden Anlage beraten. Man vertrat einhellig die Ansicht, dass vorerst für das Bezirks-seniorenheim, die Wohnhäuser und die Schule ein eigenes Heizwerk geplant werden soll. Das Bauerwartungsgebiet „Lasberg Mitte“ könnte eventuell einmal mit dem bestehenden Heizwerk mitversorgt werden. Hinsichtlich anderer Siedlungen (z.B. Am Kopenberg) sollte eine eigene Lösung gefunden werden. Folgende Vorgangsweise wurde empfohlen:

- Zustimmung zum geplanten Projekt soll von der Nahwärme Lasberg (Obm. Penz) eingeholt werden.
- Der Ortsplaner soll durch die Gemeinde mit dem Projekt (Standortsuche) befasst werden.
- Ein Vorstandsbeschluss soll für dieses Projekt vom Verein Nahwärme gefasst werden.
- Der Ortsplaner soll von der Gemeinde beauftragt werden.

Des Weiteren hat man sich in dieser Sitzung mit der Aufstellung einer zusätzlichen E-Ladestation befasst und man fixierte folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat:

1. Besprechung mit der Linz AG, ob eine 75kW Ladestation möglich wäre;
2. Erarbeitung einer Kostenplanung;
3. Berücksichtigung von Förderungen und Erstellung eines Finanzierungsplanes;
4. schließlich Festlegung des Zeitpunkts der Realisierung.

Bei der Umweltausschuss-Sitzung am 29.11.2022 wurde sodann über die Ausweitung bzw. Anpassung der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums beraten und der Ausschuss kam einstimmig zur Ansicht, dass die Öffnungszeiten auf jeden Samstag von 9-11:30 Uhr ab 1.1.2023 ausgeweitet werden sollten. Die Öffnungszeiten wurden zuletzt 2014 adaptiert und sind jetzt im Vergleich zu ähnlich großen Gemeinden zu gering bemessen. Der ASZ-Leiter Friedrich Haunschmid war bei dieser Beratung anwesend und könnte sich vorstellen, dass mit dem derzeitigen Personal das Auslangen gefunden wird. Außerdem soll beobachtet werden, ob aufgrund der zusätzlichen Öffnung eventuell Personalstunden anders aufgeteilt werden könnten, da sich der Arbeitsaufwand verteilen würde. Mit den Anrainern wurde zudem ebenfalls hinsichtlich dieser geplanten zusätzlichen Öffnungszeiten gesprochen und sie würden diese akzeptieren.

Des Weiteren wurden die Abfallgebühren für das Jahr 2023 behandelt. Es ergibt sich insgesamt auch inflationsbedingt und aufgrund des gestiegenen Abfallbehandlungsbeitrages eine Erhöhung von rund 20.000 Euro, wobei in diesem Betrag Personalkosten für zusätzliche Öffnungszeiten schon vorgesehen sind. Die Gebührenkalkulation für die Haushalte mit einer Erhöhung von rund 12 % sowie für die erhöhten Gebühren für die Betriebe wurden im Ausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen. Die Abfallgebühren sollen im Rahmen der Hebesätze unter Tagesordnungspunkt 13 beschlossen werden.

Schließlich wurde im Ausschuss noch über die PV-Freiflächenstrategie sowie zum Sonderförderprogramm „PV-Überdachung öffentlicher Parkplätze“ informiert.

Obmann Eder bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit im Ausschuss und an die Sachbearbeiterin Sigrid Hackl für die Vorbereitung der Sitzungen und Protokollführung.

Im Sinne der Berichterstattung stellt der Umweltausschuss-Obmann den **Antrag** auf zustimmende Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse und Beschluss folgender Punkte:

- Zustimmende Kenntnisnahme, dass das Projekt Orange momentan nicht weiterverfolgt wird;
- Nach finanzieller Möglichkeit: Realisierung des Projektes „Klimafitter Radweg“ und Aufstellung einer zusätzlichen 75 kW-E-Ladestation;
- Ausweitung der ASZ-Öffnungszeiten auf jeden Samstag ab 1.1.2023

Rudolf Hütter teilt mit, dass er bei Einhaltung der Rahmenbedingungen auch als Nachbar der zusätzlichen Öffnungszeit im ASZ zustimmen kann. Das Ende der Öffnungszeit ab halb 12 Uhr ist auch im Sinne der Beschäftigten. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Interessen der Anrainer bestmöglich berücksichtigt werden.

Eder Martin ergänzt, dass die letzte Anlieferung um 11:15 Uhr ist und um 11:30 Uhr die Tore geschlossen werden sollen. Die zusätzlichen Öffnungszeiten stellen ein Mehrangebot dar, weshalb die Öffnungszeiten unbedingt einzuhalten sind.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Örtliche Raumordnung:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Bauausschusses vom 22. November betreffend

- a) FWPÄ 3.13 und ÖEKÄ 2.08 – Widmung Grünland in Dorfgebiet – aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren, in Dornachweg (Freudenthaler) – Beschluss/Stellungnahme zur Mitteilung von Versagungsgründen*
- b) FWP-Widmungsänderung – Baulanderweiterung – Widmung Grünland in Wohngebiet (WF-Wohngebiet für förderbare mehrgeschossige Wohnbauten) sowie Widmung bestehender Baulandwidmungen in Wohnbauland -WF im Siedlungsbereich Oswalderstraße – Beratung für Einleitungsbeschluss und Information/Vorstellung Mehrparteien-Wohnhaus Projekt (Dobusch)*

Zu a)

Vizebürgermeister Wolfgang Freudenthaler berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 23.06.2022 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.13 und des ÖEK 2.8 für die Baulandwidmung – Neuwidmung Grst. Nr. Teil aus 252/1, KG Lasberg, von Grünland (LAFOWI) in Bauland – D Dorfgebiet, Überführung Grundstück (Teil) Nr. 252/2, Sternchenbau +Bau 21 in Dorfgebiet, Ortsbereich Dornachweg, beschlossen wurde.

In der Folge wurde der Akt im August dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt. Am 27.10.2022 teilte die Abteilung Raumordnung in seiner Stellungnahme die geplanten Versagungsgründe mit.

Die Versagungsgründe wurden dem Bauausschuss zur Kenntnis gebracht und in der Widmung die Schaffung eines Siedlungssplitters mit einem Widerspruch zu den Raumordnungszielen und Raumordnungsgesetz gesehen.

Daraufhin nahm der Bürgermeister erneut mit dem Büro der Abteilung Raumordnung des Landes Kontakt auf und vereinbarte für 14. Dezember gemeinsam mit dem Widmungswerber einen Vorsprachetermin, um die Sachlage persönlich vorzulegen und eine positive Erledigung im Sinne des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses abzuschließen. Dabei wurde versucht, die von den Sachverständigen vorgelegten Befürchtungen von Folgewirkungen der Widmungsgenehmigung zu entkräften. Seitens der Abteilung Raumordnung wurde jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass eine positive Erledigung nicht möglich sein wird, zumal diese dem Raumordnungsgesetz widerspricht. Es wurden aber auch Möglichkeiten hinsichtlich eines Ersatzbaues in der Nähe der bestehenden Liegenschaft angesprochen, welche in Abstimmung mit der Naturschutz- und Forstabteilung weiterverfolgt werden sollen.

Dennoch soll heute noch einmal die Haltung der Gemeinde zur beantragten Baulandwidmung zum Ausdruck gebracht werden und diese noch einmal beschlossen werden.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung festgestellt, dass sämtliche Infrastruktur vorhanden ist, das Ortsgebiet/der Hauptort fußläufig und zweckmäßig erreichbar ist, die räumliche Nähe zum Ortsgebiet aufgrund der ausgewiesenen Siedlungsentwicklung im ÖEK im Ortsgebiet nach Süden gegeben ist, die örtliche Bebauungsstruktur nicht beeinflusst wird, ein Nutzungskonflikt zur umliegenden Bewirtschaftung nicht zu erwarten ist und die Widmung keine negative Einwirkung auf den umgebenden Landschaftsraum hat. Das wurde durch die Stellungnahme der Ortsbauernschaft bekräftigt. Aufgrund der Nähe zum Hauptort und der räumlichen Lage wird kein Siedlungssplitter gesehen.

Ein notwendiges, gesundes und lebenswertes Wohnumfeld wird durch einen zweckmäßigen Ersatzbau geschaffen. Der Nachweis für den Baulandbedarf ist gemäß Erfüllung der Funktionen begründet. Die Änderung widerspricht in keiner Weise den Planungszielen der Gemeinde (keine Ausuferung aufgrund der Topografie) und die Änderung liegt im Sinne der Notwendigkeit im öffentlichen Interesse. Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Der Bauausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung Nr. 3.13 (bzw. ÖEKÄ 2.08) auf Widmung Grünland in Dorfgebiet neuerlich zu bestätigen und zu beschließen und mit vorhin genannter Begründung und der Feststellung der Notwendigkeit dieses Baulandbedarfs neuerlich dem Land zur positiven Genehmigung vorzulegen.

In diesem Sinne stellt der Berichterstatter den **Antrag** auf Beschlussfassung im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses. Weiters sollen alternativ auch alle Möglichkeiten des Ersatzbaues geklärt werden und Kontakt mit der Naturschutzabteilung sowie Bezirksforstabteilung aufgenommen werden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass bei der Vorsprache auch der Antragsteller und sein Nachbar sowie der Leiter des Bauamtes dabei waren. Alle Argumente wurden vorgebracht. Die Raumordnung sieht die Feistritz als definitive Abgrenzung von Bauland zum umliegenden Grünland. Als mögliche Lösung wurde der Ersatzbau eingehend diskutiert. Dieser muss nicht an derselben Stelle wie die derzeitige Bausubstanz sein, sondern im unmittelbaren Nahbereich. Nun soll gemeinsam mit dem Naturschutz, dem Forst und dem Nachbar nach einer Lösung gesucht werden.

Rudolf Hütter kritisiert, dass hier nicht menschlich gehandelt wird. Auch Emil Böttcher kann das Argument der Begrenzung mit der Feistritz nicht verstehen, weil teilweise auch im Osten ausgeweitet wurde. Das Argument, dass die gegenständliche Fläche in einem früheren Flächenwidmungsplan bereits als Bauland ausgewiesen war, wird nochmals vorgebracht.

Abstimmung: Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Zu b)

Vizebürgermeister Freudenthaler berichtet weiters, dass Herr Dobusch, welcher ein Grundstück in der Oswalderstraße westlich der bestehenden WSG-Mietwohnanlagen erworben hat, einen Antrag auf Widmungsänderung einbrachte. Er beabsichtigt, das Grundstück Parz.Nr. 421, einen Teil aus 417 (Erwerb vom Nachbarn Ladendorfer) sowie einen Teil aus 413, in der Oswalderstraße im Ortschaftsbereich Lasberg, mit der Neuerrichtung eines Mehrparteienwohnhauses (2 Wohnblocks mit ca. 20 Wohneinheiten) in naher Zukunft zu bebauen.

Die Grundstücke (Grundstücksteile) sind bereits zu rund 2/3 als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Zur optimalen Ausnutzung der Grundstücke für eine zweckmäßige und effiziente Bebauung ist eine Widmungserweiterung im Anschluss an die bereits bestehende Baulandwidmung nach Norden (bzw. Teils nach Westen) bis zum Anschluss an die „Grünzugwidmung“ geplant. Der geplante Widmungsbereich ist im ÖEK hinsichtlich künftiger Siedlungsentwicklung bereits ausgewiesen und liegt innerhalb der definitiven Siedlungsgrenzen. Eine Änderung des ÖEK ist daher nicht erforderlich.

Die betroffenen Teilflächen (der Erwerb der Teilflächen sei laut Auskunft von Hr. Dobusch nach Absprache mit dem Nachbar sichergestellt) sollen von derzeit Grünland (nördlicher Teil) in Bauland Wohngebiet WF umgewidmet werden sowie der bereits als Bauland gewidmete bestehende Großteil von Bauland W in WF - Wohngebiet für mehrgeschossigen förderbaren Wohnbau überführt werden. Der neu gewidmete Bauplatz würde ein Gesamtausmaß von ca. 3.300 m² aufweisen.

Die Voraussetzungen hinsichtlich Aufschließung (Anschluss direkt an die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde, Kanal u. Wasser führen ebenfalls vorbei) sind gegeben. Ein neues Mehrfamilien-Wohngebäude, welches die Möglichkeit bietet, dass junge Einwohner aus Lasberg auch in der Gemeinde bleiben können sowie der förderbare, mehrgeschossige Wohnbau in der Nähe des Ortszentrums liegen grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Wege zu den sozialen Infrastrukturen (Geschäfte, Gasthaus, Gemeinde, Kirche usw.) sind kurz.

Die Flächenwidmungsplanänderung wurde durch Herrn Dobusch beantragt, und der Ortsplaner DI Kraus zugleich mit der Erstellung der Änderungsunterlagen (Plan) sowie Abgabe einer fachlichen Stellungnahme beauftragt. Sämtliche Kosten werden vom Grundbesitzer/Antragsteller (Dobusch) übernommen. Der Änderungsplan soll die FWPÄ Nr. 3.15 mit fortlaufender Zahl erhalten. Ein Änderungsplan des Ortsplaners liegt noch nicht vor.

Da die Infrastruktur auf dem privaten Baufeld ohnehin vom Bauwerber selbst hergestellt werden muss, erscheint eine Infrastrukturkostenvereinbarung nicht erforderlich. Zur Veranschaulichung des künftigen Gebäudekomplexes wurde vom Widmungswerber ein vorläufiger Bauplan, welcher eine zweckmäßige sparsame und effiziente Grundinanspruchnahme vorsieht, vorgestellt.

In der Debatte des Bauausschusses wurde angeregt, einen Bebauungsplan bzw. ein Konzept für den gesamten Bereich (wie Hagelgasse) zu erstellen. Es sollen nicht zwei große Wohnblöcke entstehen, die sich gegenseitig beschatten. Das Baugebiet soll eventuell mit Querbauten bzw. kleineren Einheiten aufgelockert werden. Dieses Konzept macht aber nur Sinn, wenn die Grundbesitzer im westlichen Bereich (Ladendorfer u. Ott) auch bereit sind, ihre Gründe in naher Zukunft zu bebauen bzw. zu verkaufen. Der Bürgermeister hat dazu mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen.

Beide Grundeigentümer haben mitgeteilt, dass sie nur unter der Bedingung verkaufen würden, wenn sie einen gleichwertigen Grund als Tauschfläche erhalten. Somit kann von einer eindeutigen Einigung zwischen Antragsteller und Grundbesitzer betreffend Grunderwerb jedenfalls nicht ausgegangen werden.

Der Obmann der Wassergenossenschaft Lasberg Emil Böttcher teilte in der Ausschusssitzung mit, dass die Trinkwasserversorgung für so ein großes Projekt nicht sichergestellt ist. Außerdem habe er Bedenken, dass die Kapazitäten in Kindergarten und Schule für ein Projekt in dieser Größe nicht ausreichen.

Aufgrund der vielen noch zu klärenden Fragen hat der Bauausschuss dem Gemeinderat empfohlen, das Änderungsverfahren bzw. den Auftrag zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch den Ortsplaner erst nach Klärung dieser Fragen zu beschließen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, das Änderungsverfahren erst nach Abklärung der offenen Fragen (Wasserversorgung, Kinderbetreuung, etc.) einzuleiten.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erheben der Hand bei einer Stimmenthaltung durch Frau Bartenberger mehrheitlich zugestimmt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Öffentliches Gut:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Bauausschusses vom 22. November 2022 betreffend

- a) *Kenntnisnahme Vermessungsplan – Bereinigung öffentliches Gut, Walchshof (Fröller)*
- b) *Kenntnisnahme Vermessungsplan – Grundabtretung/Bereinigung – Verbreiterung öffentliches Gut – GW Edlau, Ortschaftsbereich Edlau, Mischbaugrund „M“-Bauland (Puchner)*
- c) *Auflassung Teilstück öffentliches Gut, Ortschaftsbereich Elz, Beschluss Verordnung (Slany)*
- d) *Auflassung Teilstück öffentliches Gut, Ortsbereich Feistritztal, Kenntnisnahme des Vermessungsplanes und Beschluss der Verordnung (Forstner/Wiesinger)*
- e) *Auflassung Teilstück öffentliches Gut, Ortschaftsbereich Edlau, Beschluss Verordnung (Kiesenhofer)*
- f) *Auflassung von öffentlichem Gut, Widmung/Einreihung und Wegumlegung im Ortschaftsbereich Edlau/Fensterplatz, Beschluss der Verordnung (Betriebsbaufläche Rekord)*
- g) *Auflassung Teilstück von öffentlichem Gut, Ortsbereich Punkenhof, (Haunschmid-Dorninger) im Zuge der Erweiterung der Entwässerungsanlagen an der Punkenhofer Straße und Kenntnisnahme der Katasterschlussvermessung*

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet DI Günter Lengauer, dass für den öffentlichen Weg, Grundstück Nr. 2288/2, im Bereich des Grundstückes Parz. Nr. 2298/2 der Familie Fröller-Aufreiter, Walchshof 27, im Zuge einer Bauplatz-Neuvermessung eine Anpassung an den Naturverlauf vorgenommen wurde. Es soll jetzt die Grundbuchsordnung hergestellt und der Vermessungsplan zur Kenntnis genommen werden sowie die Widmung zum Gemeindegebrauch bestätigt werden.

Die Kosten für die Vermessung sowie Grundbuchsherstellung werden vom Antragsteller/Grundeigentümer getragen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, den Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen und die Widmungen und Aufhebungen zum/aus dem Gemeindegebrauch (Ab- u. Zuschreibungen) zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu b)

Herr Nikolaus Puchner ist Besitzer des als „Gemischtes Baugebiet“ gewidmeten Baulandgrundstückes, Parz. Nr. 882/3, im Bereich des Kreisverkehrs/Güterweg Edlau, Ortschaftsbereich Edlau. Der Grundbesitzer beabsichtigt das Grundstück baureif zu machen und es soll in naher Zukunft eine Bebauung stattfinden. Dazu ist die Bauplatzbewilligung notwendig. Im Zuge des Verfahrens für die Bauplatzbewilligung ist, wie auf dem Lageplan ersichtlich, eine Grundabtretung (Teilfläche 2 und 3 auf dem Plan) für die Verbreiterung des Güterweges Edlau beim gegenständlichen Baugrundstück ins öffentliche Gut notwendig. Gemäß Vermessungsplan (siehe Folie) wurde das öffentliche Gut im Bereich des gegenständlichen Baugrundstückes zweckmäßig angepasst und die Straße/Güterweg dahingehend verbreitert, um einen künftigen Gehweg zu ermöglichen.

Der Grundbesitzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Flächen ins öffentliche Gut abzutreten sowie die Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung zu übernehmen. Herr Puchner wünschte einen flächengleichen Tausch mit der früheren öffentlichen Verkehrsfläche am südöstlichen Grundstücksende.

Diese Teilfläche ist als Wiese genutzt und ist augenscheinlich für den Gemeingebrauch unbedeutend bzw. entbehrlich. Die Straßen/Gehweganlagen bzw. Kreisverkehrsanlage an der Landesstraße sind zur Gänze ausgebaut und hergestellt.

In der Debatte des Bauausschusses wurde ein kostenloser Grundtausch nicht befürwortet. Die Teilfläche 1 beim Kreisverkehr soll öffentliches Gut bleiben, falls Herr Puchner diese Fläche nicht zum Preis von € 50,00 erwerben möchte.

In einem Gespräch mit Herrn Puchner teilte dieser mit, dass er vorerst kein Interesse habe, das Grundstück zu kaufen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Vermessungsplan hinsichtlich der Abtretung des erforderlichen Grundstreifens entlang des Güterweges zur Kenntnis zu nehmen. Die Kosten für die Vermessung und Grundbuchsdurchführung sind vom Grundbesitzer zu tragen.

Böttcher Emil bekräftigt, dass der Grund für das öffentliche Gut abzutreten ist und ein flächengleicher Grundtausch nicht möglich ist.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

Der Berichterstatter informiert, dass die Familie Slany, Elz 9, um die Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3631/8, KG. Lasberg, im Ausmaß von ca. 100 -130 m² beantragt hat. Dies wurde damit begründet, dass der Wegabschnitt in der Natur seit langer Zeit nicht mehr vorhanden ist und weder befestigt noch geschottert ist. Dieser Teil wird von ihnen bewirtschaftet und gepflegt. Dieser öffentliche Weg endet direkt beim Hofgebäude.

Familie Slany wünschte eine kostenlose Abtretung bzw. Zuschreibung zu ihrem Grundstück, weil im Zuge der Sanierung und Neuvermessung des Güterweges Elz kostenlos Grundstücksteile im Ausmaß von rund 90 m² ins öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten wurden. Sie erklären sich bereit, die Kosten für die Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung zu übernehmen.

Das Verfahren zur Erlassung der notwendigen Verordnung wurde mit der Planaufgabe eingeleitet. Der Plan wurde gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. kundgemacht und durch 4 Wochen in der Zeit vom 31. Oktober bis einschließlich 28. November 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der nächstgelegene Grundnachbar Herr Grafenhofer (Elz 7) hat in seiner Stellungnahme die beantragte Auflassung abgelehnt, weil er in diesem Bereich eine Grundstückseinfahrt hat und überdies Leitungen am Grundstück verlegt sind.

In der Folge wurden auch vom Bürgermeister weitere Gespräche mit allen Beteiligten geführt und Einigkeit darüber erzielt, dass eine Auflassung ab Mitte der der Wagenhütte möglich ist und dieser zugestimmt wird. Die Auflassungsfläche ab der Wagenhütte würde eine Fläche von 85 m² ausmachen

Der Bauausschuss war auch der Ansicht, dass die Auflassung des öffentlichen Gutes nicht kostenlos, sondern nur zu einem Preis von € 50,-/m² möglich sei. Grundabtretungen für den Güterweg aus der Vergangenheit können nicht berücksichtigt werden.

Im Sinne der Beratung des Bauausschusses und der nachfolgend geführten Gespräche mit den Grundbesitzern stellt der Berichterstatter den **Antrag**, die Verordnung zur Auflassung des öffentlichen Teilstückes aus Parz.Nr. 3631/8, KG. Lasberg, ab Mitte der Wagenhütte im Ausmaß von rund 85 m² zu einem Verkaufspreis € 50/m² zu genehmigen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass ein öffentlicher Gebrauch nicht erkennbar ist und dieser Weg direkt im Garten der Familie Slany gelegen ist. Es ist daher nachvollziehbar, dass diese Fläche von den Hausbesitzern erworben werden möchte.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu d)

Weiter berichtet Lengauer, dass Frau Sandra Wiesinger die Liegenschaft „Feistritztal 8“ vom Vorbesitzer Forstner im Ortsbereich Feistritztal erworben hat. Seitens der Grundbesitzerin ist beabsichtigt, an der bestehenden Liegenschaft Baumaßnahmen vorzunehmen.

Damit dem Grundstück die Baubewilligung für Um-/Zubauten erteilt werden kann, waren zur Erreichung der baurechtlichen Abstandsbestimmungen eine Mappenberichtigung sowie eine Anpassung der Grundgrenzen an den tatsächlichen Verlauf (Zuschreibungen und Abschreibungen) notwendig. Entsprechend dem Vermessungsplan soll nun das öffentliche Gut im Bereich der Liegenschaft Feistritztal 8 und beim Grundstück Parz. 238/4 an den tatsächlichen Straßenverlauf angepasst werden. Laut Vermessungsplan ergibt sich durch den Flächentausch auf der nördlichen Straßenseite eine Differenzfläche von 35 m² (Auflassung öffentliches Gut 46 m², Neuwidmung 11 m²), welche von der Grundbesitzerin zu erwerben ist.

Für die aufzulassende Fläche könnte als Vergleichspreis der Preis vom Betriebsareal (Mischbaugebiet-Rekord) von ca. 50 Euro herangezogen werden. Das gegenständliche Grundstück ist als Bauland „M“ gewidmet. Das aufgelassene Teilstück wird in der Folge dem gegenständlichen Bauplatz Parz.Nr. 240/4 zugeschrieben. Sämtliche Kosten für Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung sind von der Käuferin zu tragen.

Das Verfahren zur Straßen-/Grundgrenzen-Anpassung bzw. zur Umlegung (Widmung/Einreihung) und Auflassung im Tauschweg wurde mit Kundmachung der Planaufgabe bereits eingeleitet. Die gegenständlichen Flächen sollen nun mit Verordnung eingereiht bzw. aufgelassen werden. Der Plan wurde gem. § 11 Abs. 6 O.ö. Straßengesetz 1991 idGF. durch 4 Wochen (bis 28. November) kundgemacht und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer wurden verständigt. Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen eingebracht.

Der Berichtersteller stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, die Verordnung zur Auflassung sowie die geringfügige Umlegung (Widmung zum Gemeingebrauch) zu beschließen. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von den Grundbesitzern zu tragen. Weiters soll der Vermessungsplan für die Bereinigung zur Kenntnis genommen werden und der Kaufpreis von € 50,00 festgelegt werden.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu e)

DI Günter Lengauer berichtet weiters, dass Herr Michael Kiesenhofer am 17.03.2022 ein Ansuchen zur Auflassung bzw. Grunderwerb für eine öffentlich Teilfläche der Gemeindestraße, Parz. Nr. 3589/5, KG. Lasberg gestellt hat und dieses Teilgrundstück seiner Liegenschaft „Edlau 24“ zugeschrieben werden soll.

Begründet wird dieser Wunsch damit, dass das Teilstück der ehemaligen Landesstraße im Bereich seiner Liegenschaft keinen Nutzen mehr für die Öffentlichkeit hat und somit für den Gemeingebrauch keine Bedeutung mehr hat. Die Fläche würde von Hr. Kiesenhofer als Stellplatzfläche verwendet werden, was derzeit auch schon praktiziert wird.

Die aufzulassende Wegfläche stellt ein Ausmaß von rund 280 m² dar. Als Kaufpreis für die aufzulassende Fläche könnte als Vergleichspreis der Grundeinlösepreis vom Geh- u. Radweg Grub von ca. 6 Euro herangezogen werden.

Herr Kiesenhofer erklärt sich bereit die Kosten für die Vermessung sowie für die Herstellung der Grundbuchsordnung zu übernehmen.

Das Verfahren zur Erlassung der notwendigen Verordnung wurde mit der Kundmachung (Verständigung) des Planes eingeleitet. Der Plan ist gemäß § 11 Abs. 6 O.ö. Straßengesetz 1991 idGF. durch 4 Wochen in der Zeit vom 2.11. bis einschließlich 30.11 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen und Anregungen wurden nicht eingebracht.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, die Verordnung zur Auflassung des entbehrlich gewordenen öffentlichen Wegstückes Parz.Nr. 3589/5, KG. Lasberg, zu beschließen. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind vom Käufer zu tragen und der Kaufpreis wird mit € 6,00 pro m² festgelegt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Quadratmeter-Kaufpreis von 6 Euro gerechtfertigt ist, weil auf der gegenständlichen Fläche keine künftige Bebauung möglich ist.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu f)

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Flächenwidmungsplanänderung Nr.3.10, Widmung von Betriebsgrund/Areal – Rekord Fenster, bereits rechtskräftig ist. Mit dem Widmungsverfahren wurde der Wegumlegung des öffentlichen Weges, der die landwirtschaftlichen Flächen im Süden erschließt, an den östlichen Rand des Betriebsbaugrundstückes durch den Gemeinderat bereits zugestimmt und die frühere Verkehrsfläche in Betriebsbauland umgewidmet.

Im Zuge der Herstellung der Verkehrserschließung wurde der genaue Trassenverlauf fixiert und der landwirtschaftliche Zufahrtsweg ist bereits fertig. Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist für eine Wegumlegung (Widmung-Neueinreihung), welche um mehr als 20 m abweicht, eine eigene Verordnung erforderlich.

Mit Kundmachung der Planaufgabe vom 24.10.2022 wurde das Verordnungsverfahren für die Wegumlegung im gegenständlichen/östlichen Bereich des Betriebsareals Rekord Fenster eingeleitet. Die betroffenen Grundbesitzer beim neuen Weg haben sich bereits im Widmungsverfahren bereit erklärt, die erforderlichen Grundstücksteile abzutreten.

Die Marktgemeinde Lasberg hat gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idGF. die entsprechenden Planunterlagen durch 4 Wochen (bis einschl. 28. November) an der Amtstafel kundgemacht und die betroffenen Grundeigentümer verständigt. Zur geplanten Auflassung bzw. Wegumlegung sind keine Einwendungen bzw. Anregungen eingelangt.

Der gegenständliche Weg wurde am 17. November vom Zivilgeometer vermessen und abgesteckt. Der Vermessungsplan liegt zur heutigen Gemeinderatssitzung vor und soll vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, die Verordnung zur Auflassung sowie die Umlegung (Widmung zum Gemeingebrauch, Einreihung) zu beschließen und den vorliegenden Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu g)

Der Berichterstatter erinnert an die Beratung betreffend die Wegauflassung im Bereich Haunschmid in Punkenhof. Im Zuge der Endvermessung der Sanierungsmaßnahme an der Punkenhoferstraße im Bereich Haunschmid-Dorninger soll nun die Grundbuchsordnung hergestellt werden. Auf Ersuchen der Fam. Dorninger und Haunschmid soll die Auflassung der öffentlichen Wege, Parz. Nr. 3985/2 sowie Parz. 3974/1, KG. Wartberg (siehe Lagepläne) im Ortschaftsbereich Punkenhof, erfolgen und diese deren Liegenschaften zugeschrieben werden.

Diese Wegabschnitte sind in der Natur seit langer Zeit nicht mehr vorhanden und für den Gemeingebrauch nicht mehr von Bedeutung, da es keine Durchfahrten sind.

Am 27.07.2022 fand an der L1473 Punkenhofer Straße die Grenzbegehung zur Katasterschlussvermessung betreffend die neue Entwässerungsanlage Dorninger statt. Die Wegauflassungen der öffentlichen Grundstücke 3985/2 und 3974/1, beide KG. 41030 Wartberg, wurden dabei vor Ort besprochen.

Mit der nunmehr vorliegenden Schlussvermessungsurkunde kann auch die Auflassungen der entbehrlich gewordenen Wege grundbücherlich durch das Land OÖ durchgeführt werden, wenn die erforderliche Verordnung im Gemeinderat beschlossen wird.

Für die Errichtung der Entwässerungsanlagen an der Punkenhofer Straße, Parz. Nr. 4080, und der sich daraus ergebenden Verbreiterung der Punkenhofer Straße, waren Grundabtretungen ins öffentliche Gut des Landes im vergleichbaren Ausmaß zu den aufzulassenden Wegflächen durch die beiden Grundeigentümer erforderlich. Somit sollen die aufzulassenden Wege im Sinne eines Flächentausches den Liegenschaften Haunschmid und Dorninger zugeschrieben werden.

Das Verfahren zur Erlassung der notwendigen Verordnung wurde mit der Planaufgabe eingeleitet. Der Plan wurde gemäß § 11 Abs. 6 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF. kundgemacht und lag durch 4 Wochen in der Zeit vom 16. November 2022 bis einschließlich 14. Dezember 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer wurden ebenfalls verständigt. Es wurden bisher keine Einwendungen oder Anregungen eingebracht.

In der Bauausschusssitzung wurde noch festgehalten, dass der Wanderweg Richtung Braunberg unbedingt bestehen bleiben soll. Der Weg ist aber kein öffentliches Gut, sondern Privatbesitz der Familie Dorninger. Für die Wanderwegnutzung gibt es jedoch einen Gestattungsvertrag mit dem Tourismuskern.

In diesem Sinne stellt der Berichterstatter den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, den Vermessungsplan der Katasterschlussvermessung von der Erweiterung der Entwässerungsanlagen an der Punkenhofer Straße zur Kenntnis zu nehmen und die Verordnung zur Auflassung der genannten öffentlichen Wege Grundstück Nr. 3985/2 sowie 3974/1, KG. Wartberg, im Bereich der Liegenschaften Haunschmid und Dorninger sowie die Widmung zum bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu beschließen.

Abstimmung: Ohne wesentliche Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Regionalentwicklung:

Teilnahme als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Obere Feldaist (RoFA) am OÖ. Aktionsprogramm „Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung“ und Beschluss der Eigenmittel

GR-Mitglied Ing. Irmgard Freudenthaler berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeinderat in der letzten Sitzung im September den Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Aktionsprogramm als Kooperationsgemeinde gefasst hat. Das Regionalmanagement OÖ. übermittelte nun die näheren Details zur Umsetzung des Projektes und teilte Folgendes mit:

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das dazu eine interkommunale Abstimmung vorsieht. Als erster Schritt ist ein Maßnahmenkonzept vorgesehen, das als Grundlage und Vorbedingung für investive Umsetzungsprojekte dient. In einem zweiten Schritt sollen dann investive, bauliche Projekte zur Aktivierung von Leerständen für betriebliche und öffentlichkeitsnahe Nutzungen auf den Weg gebracht werden.

Die Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte können zur Förderung beim Land OÖ bzw. weiteren Förderstellen eingereicht werden. Unter anderem stehen den OÖ Stadtregionen Mittel aus dem IBW/EFRE-Programm der neuen Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung.

Im Stadtregionalen Forum wurde im Jänner 2022 eine Teilnahme am gegenständlichen Aktionsprogramm grundsätzlich befürwortet. Für die Maßnahmenkonzeption wird nach Förderbewilligung durch das Land der Auftrag an einen externen Dienstleister vergeben. Im Zuge des Stadtregionalen Forums am 6. Oktober wurden weitere Schritte festgelegt:

- Nach einer Basiserhebung der Leerstände in den einzelnen Gemeinden werden ca. 70 Objekte in das Projekt eingebracht.
- Nach einer Anfrage der Gemeinde Hirschbach i. Mk. wird die Gebietskulisse der Stadtregion themenbezogen auf das Aktionsprogramm um die Gemeinde Hirschbach erweitert.
- Die Projektträgerschaft für die Erstellung der Maßnahmenkonzeption (Förderantrag, Vergabe) übernimmt die Stadtgemeinde Freistadt. Die Projektleitung wurde an DI Christa Kreindl übertragen.
- Die Ausschreibung ist bereits erfolgt – das Bieter-Hearing findet am 19.12 statt, der Zuschlag soll im Jänner erteilt werden.
- Als Steuerungsgremium für die Erstellung der Maßnahmenkonzeption wurde das Stadtregionale Forum erweitert um Bgm. Schartmüller aus Hirschbach festgelegt.
- Die Auftragswertberechnung für die Maßnahmenkonzeption liegt bei 99.360 €. 65% davon werden via IBW/EFRE gefördert.
- Für die verbleibenden Eigenmittel wurde folgender Finanzierungsschlüssel vorgeschlagen, der sich am grundsätzlichen Finanzierungsschlüssel der Stadtregion orientiert und in dem auch die Gemeinde Hirschbach i. Mkr. berücksichtigt wurde.

Finanzierungsschlüssel:

Gemeindespezifische Kostenpositionen	Schlüssel lt. Grundsatzvereinbarung	BRUTTO	35% Eigenmittel-Anteil
Stadtgemeinde Freistadt	44,35%	44 066,16	15 423,16
Gemeinde Grünbach	9,35%	9 290,16	3 251,56
Marktgemeinde Lasberg	15,60%	15 500,16	5 425,06
Marktgemeinde Rainbach	16,44%	16 334,78	5 717,17
Gemeinde Waldburg	7,26%	7 213,54	2 524,74
Gemeinde Hirschbach	7,00%	6 955,20	2 434,32
	100,00%	99 360,00	34 776,00

Das Regionalmanagement OÖ. ersuchte die beteiligten Gemeinden folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat möge

- die Teilnahme am Aktionsprogramm „Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung“ als Kooperationsgemeinde im Rahmen der Stadtregion Obere Feldaist,
- die Zurverfügungstellung der jeweiligen Eigenmittel siehe obige Aufstellung,
- und Übernahme der Projektträgerschaft durch die Stadtgemeinde Freistadt (Förderantrag, externer Auftragsvergabe, Vorfinanzierung)

beschließen.

Die Berichterstatterin stellt den **Antrag**, diesen Beschluss zu fassen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass von der Gemeinde Lasberg die Nachnutzung des Pfarrhofgebäudes sowie die Marktplatzgestaltung eingebracht wurden.

In Anfragen von Rudolf Hütter und Maria Bartenberger werden die aktuellen Leerstände noch hinterfragt. Der Vorsitzende gibt an, dass neben den öffentlichen Leerständen auch private Objekte bekannt gegeben worden sind, welche derzeit leer stehen.

Abstimmung: Ohne weitere Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Anträge gemäß § 46 Oö. GemO:

Beratung der Anträge der SPÖ-Fraktion und der FPÖ-Fraktion betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen im Ortsgebiet von Lasberg

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der SPÖ und von der FPÖ-Fraktion zwei Anträge gemäß § 46 OÖ GemO eingebracht wurden. Diese befassen sich inhaltlich mit Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen und wurden in einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst. Es wird jedoch jeder Antrag in der Reihenfolge des Einlangens behandelt und darüber abgestimmt.

Er ersucht zuerst den SPÖ-Fraktionsobmann um Verlesung. Ing. Eder bringt den Antrag wie folgt vor:

Antrag

„Der zuständige Bauausschuss soll sich unter Einbindung von Expertinnen und Experten, sowie der Betroffenen mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das gesamte Ortsgebiet von Lasberg befassen und dieser soll dem Gemeinderat im Laufe des Jahres 2023 einen Lösungsvorschlag präsentieren, damit eine Umsetzung mit spätestens Jänner 2024 - optimalerweise aber mit Schulbeginn September 2023 - erfolgen kann.

Begründung

Die SPÖ Lasberg weist bereits seit Jahren darauf hin, dass in Lasberg dringend ein Verkehrskonzept für das gesamte Ortsgebiet erstellt und umgesetzt werden sollte. Immer wieder werden Teilaspekte in den Gremien und im Gemeinderat diskutiert, ohne jedoch die notwendigen Umsetzungsschritte zu setzen.

Auch besorgte Bürger und Bürgerinnen greifen die Thematik immer wieder auf z.B. in den Bereichen vom Altenheim, bei der Schule, am Marktplatz oder im Bereich Mittelweg, wo immer wieder eine 30 km/h Beschränkung gefordert wird.

Diskutiert müsste ebenso die Frage nach einem generellen Tempo 30 Limit werden - ausgenommen in den Bezirks- und Landesstraßen.

Die SPÖ möchte hier kein Flickwerk mit Teillösungen oder Sonderlösungen für einige Bereiche, sondern eine transparent erarbeitete Gesamtlösung in enger Abstimmung mit der Bezirksbehörde.

Für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion“



Herbert Ahorner teilt mit, dass verschiedene Anträge behandelt wurden und diese teilweise abgelehnt wurden. Martin Eder wünscht ein Gesamtkonzept.

Rudolf Hütter meint, dass im Bereich Schule-Altenheim eine 30 km/h-Zone angebracht erscheint. Andreas Rudlstorfer findet die Idee grundsätzlich gut, aber eine Diskussion über einzelnen Straßen würde den heutigen Rahmen sprengen. Der Vorsitzende meint dazu, dass die Behandlung im zuständigen Bauausschuss sinnvoll ist und sich dieser damit befassen soll.

Emil Böttcher meint, dass auch der FPÖ-Antrag einbezogen und nicht einzeln behandelt werden soll. Aus diesem Grund ersucht der Vorsitzende den FPÖ-Fraktionsobmann um Verlesung seines eingebrachten Antrages.

Rudolf Hütter bringt den Antrag wie folgt vor:

Antrag

„Errichten bzw. einer Verordnung für eine 30 km/h Beschränkung am Mittelweg. Von der Landesstraße L 1471 bis zur Brücke über die Feistritz. In beide Fahrtrichtungen.

Begründung:

Da am Mittelweg eine neue Siedlung entstanden ist und dadurch auch der Verkehr zugenommen hat, ist es einigen Bewohnern des Mittelweges ein Anliegen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung. Da es sich auch viele Hauszufahrten direkt an Straße liegen, kommt es des Öfteren zu brenzligen Situationen. Auch ist der Gehstreifen zu schmal und da auch Kinder diese Straße als Schulweg benutzen werden, soll Ihnen ein sicherer Schulweg möglich sein. Auch sind an Wochenenden Spaziergänger auf dieser Straße gerne unterwegs.

Und so wurde von Bewohner und Bewohnerinnen berichtet, dass einige Verkehrsteilnehmer mit weit überhöhter Geschwindigkeit diese Straße benutzen. Auch sollten Landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge (Traktoren) sehr schnell sein. Aber auch der Schwerverkehr ist nicht ausgenommen.

In der Bauphase für die Siedlung Mittelweg wurde bereits eine Beschränkung eingeführt und die hat sich laut Bewohner bewährt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg wolle also beschließen, dass eine 30km/h Beschränkung für den Mittelweg verordnet wird. Da diese Aufgabe auch in den Bereich des Bürgermeisters fällt.

Die FPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Lasberg ersucht um eine positive Zustimmung

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion“



Rudolf Hütter ändert seinen Antrag ab, da diese Angelegenheit im Rahmen des SPÖ-Antrages mitbehandelt wird und zieht seinen Antrag zurück. Er verweist auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung, dass vom Gemeinderat zur Behandlung an den Ausschuss überwiesene Angelegenheiten binnen drei Monaten im Ausschuss beraten werden müssen.

Der Vorsitzende lässt über den eingebrachten Antrag der SPÖ-Fraktion abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Handzeichen einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Kreditüberschreitung und Kreditübertragungen im Haushaltsjahr 2022

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Andreas Rudlstorfer, dass sich im laufenden Haushaltsjahr seit Beschluss des Voranschlages einige Veränderungen bei einzelnen Voranschlagsposten ergeben haben. Diese Ausgaben sind im Wege einer Kreditüberschreitung vom Gemeinderat zu genehmigen. Er bringt diese wie folgt zur Kenntnis

Kreditüberschreitungen 2022

Operative Gebarung

1-010000-618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen (Reparatur Aufzug)	€	1.740,42
1-010000-451000	Brennstoffe um	€	1.243,59
1-163000-722000	Rückersätze von Einnahmen (Mannschaftskosten für Einsätze) um	€	952,70
1-163000-757000	Lfd. Transferzahl. an priv. Organisationen (Freiwillige Feuerwehr)	€	8.000,00
1-211000-720700	Kostenbeiträge (Gastschulbeitrag für Volksschule)	€	6038,95
1-240000-720700	Lfd. Transferzahl. an priv. Organisationen (Kindergarten Gastbeiträge) um	€	2.035,40
1-240000-757000	Lfd. Transferzahl. an priv. Organisationen (Kindergartenabgang) um	€	3.454,00
1-240800-720700	Lfd. Transferzahl. an priv. Organisationen (Gastbeitr. für Krabbelstube) um	€	3.906,00
1-240800-757000	Lfd. Transferzahl. an priv. Organisationen (Beitrag zum Abgang) um	€	3.946,00
1-612000-611000	Instandhaltung von Straßen um	€	3.098,07
1-612000-725100	Entgelte für sonst. Leistungen (Vermess. Kosten WG Lasberg u.GW.Weinb.) um	€	1.265,30
1-851000-042000	Betriebsausstattung (Stromerzeuger) um	€	12.590,00
1-851000-616000	Instandhaltung von Maschinen (Drehkolbengebläse)	€	3.177,25
1-851000-618000	Instandhaltung von sonst. Anlagen (SPS-Steuerung -Fehlersuche) um	€	2.893,77
5-851094-004000	Wasser – und Abwasserbauten – Anlagen (Überprüfung Zone A	€	55.036,95

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorgetragenen Kreditüberschreitungen für das Haushaltsjahr 2022 zu genehmigen.

Abstimmung: Ohne wesentliche Debatte wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Gemeindeaufsicht:

- a) Kenntnisnahme der Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend die Rechnungsabschlüsse 2019 und 2020 vom 30.11.2022 und vom 07.12.2022
- b) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend die Eröffnungsbilanz

Zu a)

GR-Ersatzmitglied Karl Prieschl berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass die BH Freistadt den vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossenen Rechnungsabschluss 2019 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/190 idGF. einer Prüfung unterzogen hat. Weiters wurde mit Schreiben vom 7.12. auch der Prüfbericht betreffend die Prüfung des vom Gemeinderat in der Sitzung am 24. Juni 2021 beschlossenen Rechnungsabschluss 2020 übermittelt. Das Ergebnis der schwerpunktmäßig vorgenommenen Kontrollen ist in den übermittelten Prüfberichten enthalten. Die beiden Prüfungsberichte sind dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vorzulegen.

Die Prüfberichte wurden den Gemeinderatsfraktionen mit den Sitzungsunterlagen übermittelt. Die Berichte enthalten die Darstellung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde, es gab keine besonderen Beanstandungen.

Im Prüfbericht betreffend den Rechnungsabschluss 2020 wird angemerkt, dass der Ausgleich der Vorhaben „Neubau Gemeindeamtshaus“, „Landesstraßen Geh- u. Radwegbau Weiterführung“, „GW-Kronau Ausä- stung Zorn“, „Erneuerung u. Energieoptimierung der Straßenbeleuchtung“ nur durch die Heranziehung von Zwischenfinanzierungsdarlehen in einer Gesamthöhe von 1.499.969,04 Euro möglich war. Es wurde auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen, dass Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Dazu wird festgehalten, dass die Zwischenfinanzierung vor allem deshalb erforderlich war, weil die Fördermittel des Landes noch nicht ausgezahlt wurden.

Weiters wird in dem Bericht festgestellt, dass im „Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)“ kein Zahlungsweg „Bargeld“ ausgewiesen ist. Erfolgen Bargeldbewegungen, so sind diese buchhalterisch auszuweisen und es ist diesbezüglich ein gesonderter Zahlungsweg einzurichten. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen in der Oö. Gemeindehaushaltsordnung wird ausdrücklich verwiesen. Dies betrifft insbesondere die Einnahmen von Verwaltungsabgaben z.B. für Reisepässe, welche nur ein bis zweimal wöchentlich an die Bank eingezahlt werden. Der Anregung im Prüfbericht wird jedenfalls entsprochen.

In der Schlussbemerkung wird festgestellt, dass die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Lasberg für 2019 und 2020 zur Kenntnis genommen werden. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend die Rechnungsabschlüsse 2019 und 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu b)

Des Weiteren informiert der Berichterstatter, dass der Prüfbericht der BH Freistadt vom 30.11.2022 betreffend die Prüfung der Eröffnungsbilanz ebenfalls heute zu behandeln ist.

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Lasberg wurde in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2020 beschlossen. Die Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft erfolgte jedoch verspätet. Gemäß Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 war die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Die Kundmachung der genehmigten Fassung der Eröffnungsbilanz erfolgte hinsichtlich der Fristen nicht ordnungsgemäß. Diese Kundmachung hat neuerlich zu erfolgen und ist nachzureichen.

Zu den Vermögenssummen wird festgestellt, dass diese nach Abzug der ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit der Summe der Vermögensarten 1 bis 5 im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde nicht übereinstimmen. Dies ist auf Berichtigungen im Vermögensstand nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019, aber vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückzuführen.

Die entsprechende Dokumentierung durch die Marktgemeinde und eine Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ist nachzuholen. Ein Auszug des Protokolls dieser Gemeinderatssitzung ist der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vorzulegen.

Die Änderung der Eröffnungsbilanz hat der Gemeinderat in der Sitzung am 31.3.2022 bereits durchgeführt, womit dieser Punkt erledigt ist. Ein Protokollauszug wird der BH Freistadt übermittelt.

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Lasberg wird nach Vorlage ausständiger Unterlagen zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend die Eröffnungsbilanz zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2023:

Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR-Mitglied Herbert Reindl, dass die Hebesätze der Gemeindesteuern und die Gebühren für das Finanzjahr 2023 wieder rechtzeitig zu beschließen sind.

Aufgrund der Teuerung sollten die Gebührenanpassungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen, wo die Gebührenkalkulation eine Erhöhung erfordert. Daher sollten bei den übrigen Abgaben wie die Benützungsgebühren für die Aussegnungshalle noch keine Erhöhungen erfolgen.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 29.11.2022 wurden die Abfallgebühren für das Jahr 2023 ausführlich behandelt. Nachdem die Abfallgebühr pro Haushalt im Vorjahr nicht erhöht wurde, ist für 2023 eine Anpassung unvermeidlich. Die Ausgaben in der Abfallwirtschaft erhöhen sich durch die Preissteigerungen, insbesondere durch den gestiegenen Abfallbehandlungsbeitrag um rund 20.000 Euro, wobei in diesem Betrag die Personalkosten für zusätzliche Öffnungszeiten schon eingerechnet sind. Auf dieser Grundlage ist die Gebührenkalkulation erfolgt, welche eine Erhöhung von rund 12 % für die Haushalte erfordert, um die notwendige Kostendeckung zu erreichen.

Nachdem die Jahresgrundgebühr für Betriebe und Arbeitsstätten in den letzten Jahren nicht im selben Ausmaß erhöht wurde wie die Abfallgebühr der Haushalte, ist in diesem Bereich eine stärkere Erhöhung erforderlich, um die Gleichbehandlung mit den Haushaltsgrundgebühren zu erreichen. Die Abfallgebühren wurden vom Ausschuss einstimmig zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat empfohlen.

Bei den Kanalanschlussgebühren müssen die Vorgaben laut Voranschlagserlass des Landes erfüllt werden, wozu die Gemeinde bei Inanspruchnahme von Förderungen verpflichtet ist. Diese Gebührenerhöhung wird alljährlich im Voranschlagserlass vom Land mitgeteilt.

Nachdem die Kanalbenützungsgebühren im Vorjahr nicht erhöht wurden, ist nun wieder eine moderate Anpassung der Kanalbenützungsgebühren von rund 2,1% notwendig, damit die gestiegenen Ausgaben vor allem im Bereich Energie und für die Darlehenstilgung gedeckt werden können.

In diesem Sinne sollen die Hebesätze, wie an der Leinwand ersichtlich, wie folgt festgesetzt werden:

Hebesätze 2023

Im Sinne des § 76 Abs.5 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg in der am 15. Dezember 2022 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2022 wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) 500 v.H. des Steuermessbetrages

Lustbarkeitsabgabe siehe Verordnung vom 31.3.2016

Hundeabgabe siehe Verordnung vom 10.9.202020,00 € für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind
36,00 € für jeden sonstigen Hund

Benützungsgebühr für Aufbahnhalle mit 60,00 € für die Aufbahrung
40,00 € für die Aussegnung bzw. Verabschiedung

Abfallgrundgebühr 1 Pers.-HH 118,00 € **Abfallgebühr** 9,40 € für 60 l Abfallsack
2 Pers.-HH 166,00 € 171,50 € für 1100 l Container *)
3 Pers.-HH 201,00 € *) Banderole
4 Pers.-HH 225,00 €
5 Pers.-HH 237,00 € **Abfallgebühr** für Abholung sperriger Abfall
ab 6 Pers.-HH 248,00 € je angefangenem m³ 52,50,- €

Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten beträgt:

Branche	Jahresgrundgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	51,20 €	Beschäftigter
Büros, Sonstige Dienstleistungen	17,60 €	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	112,00 €	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	211,20 €	Beschäftigter
Handel	68,60 €	Beschäftigter
Seniorenheim	80,00 €	Bett
Handwerk	56,00 €	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	35,20 €	Beschäftigter
Kindergärten	3,20 €	Kind
Schulen	4,80 €	Schüler
Produktionsbetriebe	80,00 €	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	56,00 €	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	4,80 €	Grab
Kläranlage	1,60 €	Einwohnergleichwert

Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. inkl. 10 % Ust.... 26,40 €
mindestens aber (Berechnung der Bemessungsgrundlage gem. Abs.2 KGO) inkl. 10 % Ust. ... 4.291,10 €

Kanalbereitstellungs- zw. Kanalbenützungsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 4,80 €
mindestens jedoch vierteljährlich pro Kanalanschluss 75,60 €

Jährliche **Grundgebühr** pro Kanalanschluss 40,00 €

Die Tourismusabgabe wird gemäß dem Oö. Tourismusgesetz 2018 eingehoben.



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Hebesätze und Gebühren für das Haushaltsjahr 2023 wie vorge-tragen zu beschließen.

Abstimmung: Ohne wesentliche Wortmeldung wird durch Erheben der Hand dem Antrag einstimmig zu-gestimmt.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: Gemeindehaushaltswesen:

- a) Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023
- b) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes 2023-2027 einschließlich
Prioritätenreihung
- c) Festsetzung des Dienstpostenplanes mit Schaffung von Dienstposten-
plangruppen
- d) Genehmigung des Kreditvertrages für Kassenkredit

Zu a)

Der Vorsitzende berichtet, dass der im Entwurf fertig gestellte Voranschlag für das Finanzjahr 2023 nach den Bestimmungen der Voranschlags-Rechnungsabschluss-Verordnung 2015 und der O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurde und dieser auch auf Homepage und digitalen Amtstafel kundgemacht bzw. zum Download bereitgestellt wurde.

Mit der VRV 2015 änderte sich die gesamte Rechtsvorschrift für den Voranschlag und Rechnungsabschluss. Wie bekannt, gliedert sich der Voranschlag in drei Komponenten:

- a) Finanzierungshaushalt
- b) Ergebnishaushalt
- c) Vermögenshaushalt

Alle Investitionen im Haushalt und für Projekte fließen in den Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, sämt-liche sonstige Aufwendungen und Erträge fließen in den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt. Alle Ab-schreibungswerte und Rückstellungen fließen nur in den Ergebnishaushalt.

Ob der Voranschlag ausgeglichen ist, ergibt sich aus dem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Finanzierungsrechnung sieht folgendermaßen aus:

	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (Aufwendungen und Erträge)	€ 5.679.300,00	5.324.400,00
Investive Gebarung (sämtliche Investitionen)	€ 1.202.800,00	994.700,00
Finanzierungstätigkeit (Darlehensaufnahme und Tilgungen)	€ 74.000,00	689.700,00
Zwischensumme	€ 6.956.100,00	7.008.800,00
abzgl. Investive Einzelvorhaben	€ 1.256.700,00	1.309.400,00
Summe	€ 5.699.400,00	5.699.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		0,00

Zu den größten Ausgaben gehören die gesamten Darlehenstilgungen mit € 689.700,--, die SHV-Umlage mit € 827.000,--, der Krankenanstalten-Beitrag mit € 881.200,--, die Pensionsbeiträge für Beamte Dienstnehmer und Dienstgeberbeiträgen mit € 264.000,--, die Landesumlage mit € 114.200,-- und der gesamte Zinsaufwand mit € 38.700,--. Die Beiträge aus der operativen Gebarung an investive Vorhaben mit € 48.400,00. Davon sind für den Gemeinde-Fahrzeugankauf € 39.800,00 sowie die zweckgebundenen Beiträge mit € 5.600,-- für den Gemeindestraßenbau und € 3.000,-- für den Kanalbau vorgesehen.

Im Schuldennachweis ist ersichtlich, dass sich trotz der vorgesehenen Darlehensaufnahme von € 74.000,-- der Schuldenstand von € 4.737.800,-- auf € 4.122.100,-- verringert. Die im Voranschlag dargestellten Rück-lagen sind auf der Präsentationsfolie ersichtlich und verringern sich um 62.000 Euro auf € 61.100,-- zum Ende des Rechnungsjahres.

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 wurde mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen erstellt und sollte so heute beschlossen werden. Der Vorsitzende stellt den **Antrag** auf Zustimmung zum vorliegenden Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

Nach Klärung einiger Anfragen lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 einstimmig beschlossen.

Zu b)

In der Berichterstattung fortführend erwähnt der Vorsitzende, dass aufgrund der Vorgaben des Landes für die Finanzjahre 2023 bis 2027 wieder ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen ist. Dieser Finanzplan wurde aufgrund der Daten des Voranschlages 2023 bzw. aufgrund von Prognosen erstellt. Wie erwähnt, dürfen im Mittelfristigen Finanzplan nur die lfd. Projekte bzw. Projekte berücksichtigt werden, für die eine Kostenschätzung vorliegt.

Die Behandlung des mittelfristigen Finanzplanes im Gemeinderat ist nach den Richtlinien des Landes als eigener Tagesordnungspunkt gesondert zu beschließen. Der mittelfristige Finanzplan ist jedoch im Gegensatz zum Voranschlag nicht kundzumachen. Der mittelfristige Finanzplan wurde mit dem EDV-Programm der Gemdat berechnet und kalkuliert. Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2023 vorzulegen und wurde ebenfalls öffentlich aufgelegt und allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Gemeinsam mit dem mittelfristigen Finanzplan ist gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU auch eine Prioritätenreihung der investiven Vorhaben zu beschließen. In dieser Liste scheinen alle laufenden und neuen Vorhaben auf. Die Liste ist an der Leinwand ersichtlich.

Mittelfristiger Finanzplan 2023 - 2027 Prioritätenreihung

		2023	2024
1	Ankauf eines Kommunalfahrzeuges	neu	
2	Hochwasserschutz Feistritzbach	neu	
3	Neubau und Sanierung des Kabinengebäude 1. Etappe	laufend	
4	Errichtung einer prov. 4. Kindergartengruppe	laufend	
5	Gemeindestraßenbau 2020 -2023	laufend	
6	Betriebsbaugebiet Edlau Verkehrserschließung	laufend	
7	Abwasserbeseitigung Überprüfung Zone A	laufend	
8	Kindergartenerweiterung		neu 2024
9	Straßenneubau 2024 – 2027		neu 2024
10	Volksschule Umbau u. Sanierung		neu 2025
11	Neubau u. Sanierung des Kabinengebäude 2. Etappe		neu 2025
12	Errichtung Löschwasser Entnahmestelle		neu 2025

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, die mittelfristige Finanzplanung 2023-2027 und die Prioritätenreihung, wie vorgetragen, zu genehmigen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass der Dienstpostenplan immer ein Bestandteil des Voranschlags gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist und als solcher gemäß § 74 Abs. 1 GemO gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen ist. Änderungen des Dienstpostenplans sind künftig auch nur im Rahmen des Voranschlags- oder Nachtragsvoranschlagsbeschlusses möglich.

Der zuletzt rechtswirksame Dienstpostenplan wurde mit Erlass der IKD vom 6. März 2020 als gesetzmäßig beurteilt und ist in der PowerPoint Folie ersichtlich.

Der Gemeindevorstand hat sich in der letzten Sitzung mit den Möglichkeiten der Dienstpostenplanverordnung 2019 befasst, welcher die Schaffung von Dienstpostenplangruppen für den Verwaltungsbereich vorsieht. Die Änderung des Dienstpostenplanes zur Schaffung von Dienstpostenplangruppen ist nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Festlegung der Dienstpostengruppen (= mehrere in einer Dienstpostengruppe zusammengefasste Funktionslaufbahnen) haben Gemeinden nunmehr die Möglichkeit, die Dienstpostenpläne innerhalb des durch die Dienstpostengruppe festgelegten Rahmens flexibler zu gestalten.

Nach Beschlussfassung der Zuordnung in Dienstpostenplangruppen durch den Gemeinderat im Zuge des Voranschlags, sind die konkreten Änderungen in der Folge durch den Gemeindevorstand zu beschließen (Nachtrag zum Dienstvertrag etc.), wobei es zu keiner Änderung bei der Grundeinstufung im Dienstpostenplan kommt. Solche Änderungen sind längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sechs Monate vor Ablauf der Befristung hat durch den Bürgermeister eine Information an den Gemeindevorstand sowie den Gemeinderat zu erfolgen und allenfalls wäre eine Verlängerung zu beschließen.

Gemäß § 9 der Dienstpostenplanverordnung können in Gemeinden mit 2.501 bis 3.500 Einwohner folgende Dienstposten festgesetzt werden:

- (1) Anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 15 und GD 17 können drei Dienstposten der DPG 3 festgesetzt werden.
- (2) Anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 17, GD 18, GD 19, GD 20 und GD 21 können fünf Dienstposten der DPG 4 festgesetzt werden.

Die Details wurden vom Gemeindevorstand vorberaten und folgender Entwurf, der an der Leinwand ersichtlich ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

Dienstpostenplan

PE	B/VB/Sonst.	DP Bew. Neu	Anmerkung/ DP Bew. Alt	DPG	Aktuelle Einstufung	Einstufung nach DPG
<i>Allgemeine Verwaltung</i>						
1,00	B	GD 10.1	B II - VII	-	B II - VII	-
2,00	B	GD 15.1		3	GD 15.1	GD 14.1
0,9	VB	GD 17.5		3 und 4		GD 17.5 GD 17.5
0,7	VB	GD 18.5	I/c	4	GD 18.5	GD 18.5
1,725	VB	GD 20.3 GD 20.3 GD 20.3 GD 20.3		4	GD 20.3 GD 20.3 GD 20.3 GD 20.3	GD 18.5 GD 18.5 GD 18.5 GD 18.5
0,625	VB	GD 21.7		4	GD 21.7	GD 17.5

<i>Handwerklicher Dienst</i>						
1,00	VB	GD 19.2				
1,00	VB	GD 19.1				
3,00	VB	GD 19.1				
2,50	VB	GD 25.1				
<i>Sonstige Bedienstete</i>						
1,08	VB	GD 25.2	ASZ - Mitarbeiter			
0,60	VB	GD 25.4	KG-Busbegleitung			
0,60	VB	GD 22.4	Schulassistentz			

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, auf der Grundlage des rechtswirksamen Dienstpostenplanes diesen unverändert festzusetzen, jedoch die Dienstpostenplangruppen gemäß Oö. Gemeinde-Dienst-postenplanverordnung 2019 wie dargestellt zu schaffen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu d)

Der Vorsitzende berichtet schließlich, dass gemäß § 83 der O.ö. GemO 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen darf. Die Inanspruchnahme des Kassenkredites der Gemeinde Lasberg für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2020 jeweils mit maximal 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag festgelegt. Für das Haushaltsjahr 2023 würde damit ein maximaler Kreditrahmen von 1.889.800,-- Euro möglich sein. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird jedoch für das Finanzjahr 2023 mit einem Kreditrahmen in der Höhe von € 1.000.000,-- das Auslangen gefunden und dieser soll so festgelegt werden.

Nach den Vorgaben des Landes sind auch für den Kassenkredit Vergleichsofferte einzuholen. Deshalb wurden wieder drei Angebote von der Raiffeisenbank Region Freistadt und von der BAWAG-P.S.K. und der HYPO Oberösterreich eingeholt. Der Vergleich der Angebote erbrachte folgendes Ergebnis:

Anbotsteller (Bank)	Bindung an 3-monats EURIBOR Aufschlag
Raiffeisenbank Freistadt u.U. Bankstelle 4291 Lasberg	Aufschlag: 0,45 % = Mindestzinssatz
BAWAG-P.S.K Kommunalkredite 1018 Wien, Georg-Koch-Platz 2	Aufschlag: 0,60 % = Mindestzinssatz (d.h. bei neg. Zinsindikatoren wird Indikator 0 angesetzt)
HYPO Oberösterreich 4010 Linz, 0,400%	Aufschlag: 0,25 % = Mindestzinssatz Rahmenprovision vom gesamten Rahmen: 0,35% somit 0,60% gesamter Aufschlag

Wie die Tabelle zeigt, hat diesmal die Raiffeisenbank Freistadt den niedrigsten Zinsaufschlag auf EURIBOR angeboten.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 mit 1.000.000 Euro festzusetzen und beim Billigstbieter Raiffeisenbank Freistadt u.U., Bankstelle Lasberg zu den angebotenen Zinskonditionen aufzunehmen und den diesbezüglichen Kreditvertrag zu den angebotenen Konditionen zu genehmigen.

Abstimmung: Ohne wesentliche Wortmeldung wird durch Erhebung der Hand dem Antrag stattgegeben und der Kassenkredit in der Höhe von 1.000.000 Euro für das Finanzjahr 2023 bei der Raiffeisenbank Freistadt u.U. mit einem Aufschlag von 0,45% auf 3-monats-EURIBOR einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet noch über folgende Themen:

- Der Gemeindevorstand hat in der letzten Sitzung am 23.11.2022 nach mehrmaliger Ausschreibung die Nachbesetzung der Leitung der Finanzverwaltung beschlossen. Mit 1. Februar 2023 wird die bisherige Leiterin der Finanzverwaltung der Gemeinde Kefermarkt Frau Petra Kammler, wohnhaft in Lasberg, als Nachfolgerin von Karl Scheuchenstuhl, der den wohlverdienten Ruhestand antreten wird, aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit dankt der Vorsitzende dem Buchhalter Karl Scheuchenstuhl für seine fast 30-jährige Tätigkeit für die Gemeinde Lasberg. Karl hat die Aufgaben der Gemeindebuchhaltung mit großer Sorgfalt und großem Fachwissen zum Wohl der Gemeinde immer bestens bewältigt. Er war besonders durch mehrmaligen Personalwechsel der Kolleginnen in der Buchhaltung mit Teilbeschäftigung nach Karenzurlaub gefordert. Der Dank der Gemeinde wird sicherlich bei passender Gelegenheit noch zum Ausdruck gebracht werden.
- Ein wichtiges Projekt für die Pendler konnte im heurigen Jahr realisiert werden. Die barrierefreie Sanierung der ÖBB-Haltestelle Lasberg-St. Oswald konnte im Herbst abgeschlossen werden. Verkehrslandesrat Mag. Günther Steinkellner kam gestern zu einem Eröffnungsfototermin nach Lasberg.
- Von der Gemeindeaufsicht wurde heute mitgeteilt, dass sich aufgrund der beim Land vorliegenden Unterlagen, der eingeholten Stellungnahmen und einer aufsichtsbehördlichen Prüfung ergibt, dass der Bürgermeister letztlich sämtlichen erforderlichen baubehördlichen Pflichten nachgekommen ist. Damit besteht als Aufsichtsbehörde aus derzeitiger baurechtlicher Sicht in gegenständlicher Angelegenheit kein weiterer Handlungsbedarf. Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung zur Kenntnis zu bringen. Dazu meint Andreas Rudlstorfer, dass in Zusammenhang mit der beschlossenen Ehrung für den Bürgermeister mit ihm geklärt werden soll, ob er die Ehrung überhaupt annehmen wird.
- Der Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 wurde erstellt und an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt. Die nächste Sitzung findet planmäßig am 30. März 2023 statt.

Das Gemeinderatsmitglied Rudolf Hütter bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr. Er bedankt sich auch für die großzügige Spende an den Sozialmarkt Freistadt durch die SPÖ Lasberg und wünscht ein frohes Weihnachtsfest.

Emil Böttcher schließt sich dem Dank an und wünscht sich für 2023 weitere gute Zusammenarbeit.

Auch Martin Eder lobt die gute Zusammenarbeit besonders auch im Umweltausschuss. Es freut ihn, dass auch für die Gemeindebediensteten eine gerechte Entlohnung erreicht wurde.

Auch Günter Lengauer freut sich über die gute Arbeit in allen Ausschüssen. Im Personalbereich wurden gute Entscheidungen getroffen und das Jahr 2022 ist gut verlaufen.

Bürgermeister Brungraber schließt die Sitzung mit dem besonderen Dank an die Gemeindevertretung und auch an alle Gemeindebedienstete, die zum Wohl aller Gemeindebürger hervorragende Arbeit leisten. Er wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und vor allem Gesundheit und Glück im neuen Jahr 2023.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 1. September 2022 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:55 Uhr.

Bgm. Roman Brungraber e.h.

.....
(Vorsitzender)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 30. März 2023 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 30. März 2023

Der Vorsitzende:

Roman Brungraber e.h.
.....

DI Günter Lengauer e.h.

.....
(ÖVP – Gemeinderatsmitglied)

Ing. Martin Eder e.h.

.....
(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Böttcher Emil e.h.

.....
(Grüne-Gemeinderatsmitglied)

Hütter Rudolf e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)